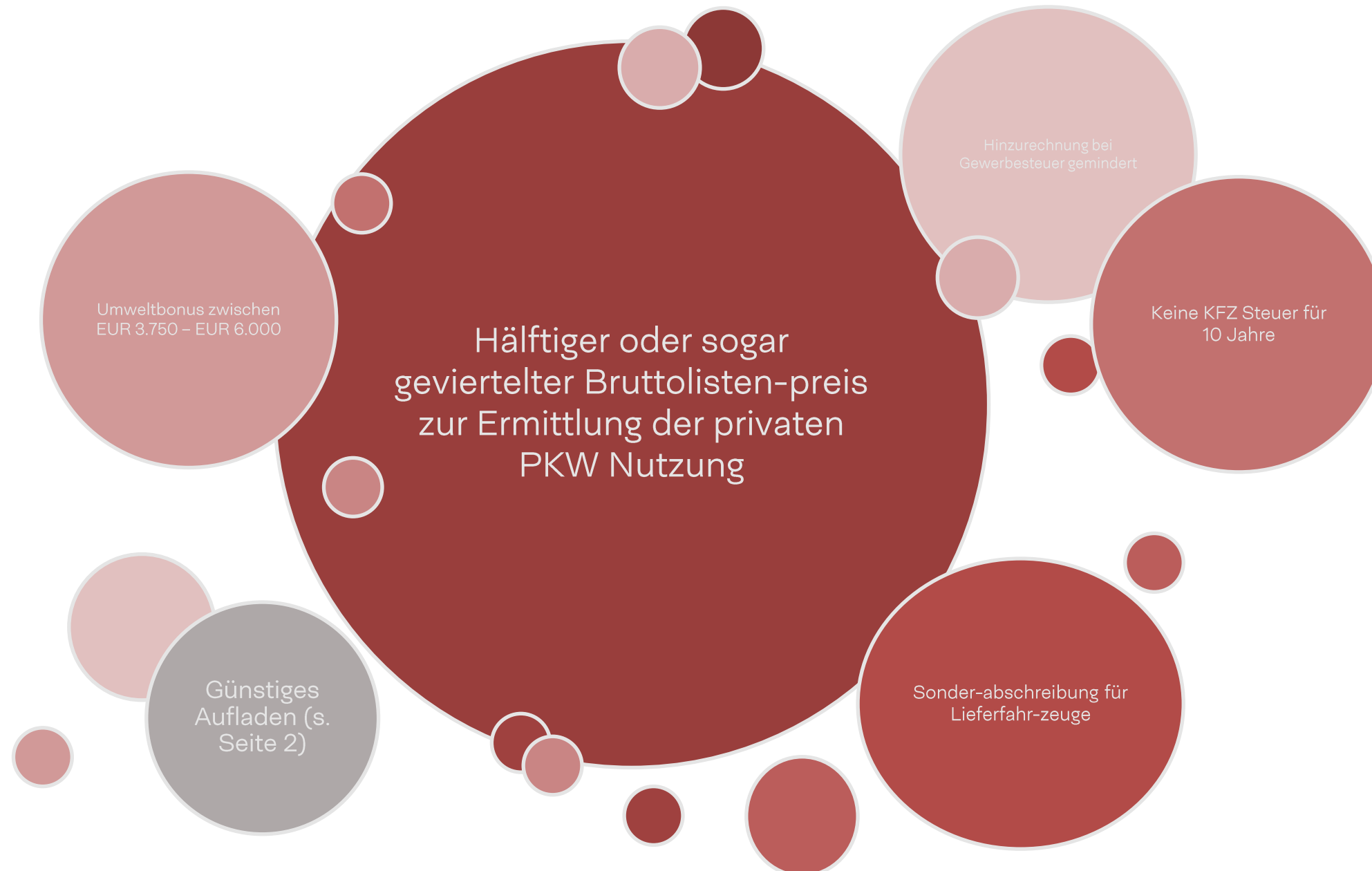




Wer z.Z. auf Elektromobilität setzt kann viele Vorteile mitnehmen!

Wir geben in dieser Beratungskarte eine kurze Übersicht über die Vorteile, die beim Kauf/Leasing von Elektro- oder Hybridfahrzeugen in Frage kommen.

Für genauere Auskünfte sprechen Sie uns bitte an.





Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung /Anschaffung*	Geldwerter Vorteil ab	Voraussetzungen	Beispiele	Höhe der Bemessungsgrundlage
01.01.2019 bis 31.12.2021	2019	CO ² -Emissionen höchstens 50 g/km Oder Mindestreichweite rein elektrisch 40 km	Hybrid- und Elektrofahrzeuge, Elektrofahrräder über 25 km/h (S-Pedelecs)	½ des Bruttolistennewpreises
01.01.2019 bis 31.12.2030	2020	Keine CO ² -Emissionen und Brutto- Listenpreis nicht höher als 60.000,00 EUR	Reine Elektrofahrzeuge, Elektrofahrräder über 25 km/h (S-Pedelecs)	¼ des Bruttolistennewpreises
01.01.2022 bis 31.12.2024	2022	CO ² -Emissionen höchstens 50 g/km Oder Mindestreichweite rein elektrisch 60 km	Hybrid- und Elektrofahrzeuge	½ des Bruttolistennewpreises
01.01.2025 bis 31.12.2030	2025	CO ² -Emissionen höchstens 50 g/km Oder Mindestreichweite rein elektrisch 80 km	Hybrid- und Elektrofahrzeuge	½ des Bruttolistennewpreises

*Bei Arbeitnehmer/innen zählt der Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung. Bei Unternehmern/innen ist das Anschaffungsdatum relevant.

Die Übersicht dient lediglich der Veranschaulichung und beinhaltet nicht alle rechtlichen Details (z. B. Rundung der Brutto-Listenpreise etc.).



Aufladung

Ladevorrichtungen

Aufladen im Betrieb

Darf der Arbeitnehmer (AN) kostenlos im Betrieb das Fahrzeug laden, fallen dafür weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsabgaben an.

Überlassung

Wird die Ladevorrichtung dem AN zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn nicht dauerhaft überlassen, fallen dafür weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge an.

Aufladen bei Arbeitnehmer/innen (Zuhause)

- 1) Besteht im Betrieb keine Möglichkeit das Fahrzeug zu laden, kann der AG dem AN einen lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Zuschuss bis 70€/Monat für E-Autos oder 35€/Monat für Hybrid-Fahrzeuge zahlen.
 - 2) Besteht auch im Betrieb die Möglichkeit das Fahrzeug zu laden, verringern sich die Zuschüsse auf max. 30€/Monat für E-Autos oder 15€/Monat für Hybrid-Fahrzeuge.
- Erfolgt keine max. Bezuschussung durch den Arbeitgeber, darf der Eigenverbrauch um die o.g. Pauschalen gekürzt werden.

Übereignung

Wird die Ladevorrichtung dem AN zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn dauerhaft übereignet, kann der geldwerte Vorteil pauschal mit 25% versteuert werden. Es fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Der geldwerte Vorteil berechnet sich wie folgt:
Preis der Ladevorrichtung (brutto) – üblicher Preisnachlass - ggf. Zuzahlung AN = geldwerter Vorteil

Wichtig zu wissen:
Bei Unternehmer/innen gelten die genannten Regelungen NICHT. Hier sind nur die tatsächlich angefallenen Stromkosten als Betriebsausgabe absetzbar. Wir empfehlen die Kosten mithilfe eines separaten Stromzählers zu ermitteln. (Die Kosten des Stromzählers sind auch betrieblich ansetzbar.)